

Angaben in Euro – Stand 01.07.2025:

Pflege- grad	Pflege- vergü- tung ¹	Ausbil- dungs- umlage	Unter- kunft ²	Verp- flegung ²	Investiti- onskos- ten ³	Pflege- satz/ Tag	Anteil der PK/ Tag ⁴	Eigenan- teil/ Tag
1	75,56	4,81	23,35	16,75	13,12	133,59	0	133,59
2	106,75	4,81	23,35	16,75	13,12	164,78	111,56	53,22
3	123,65	4,81	23,35	16,75	13,12	181,68	128,46	53,22
4	141,27	4,81	23,35	16,75	13,12	199,30	146,08	53,22
5	149,19	4,81	23,35	16,75	13,12	207,22	154,00	53,22

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- 2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 4 Nach § 42 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Ab dem 01.07.2025 gilt ein einheitlicher Gemeinsamer Jahresbetrag von 3.539 EUR, der für Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI genutzt werden kann. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.